

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- Andie Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
 - die Eigenbetriebe
 - die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 33- P 6102-232/2020-9-4

IV B 15 - TTVL

Frau Warsany/Herr Donoli

Tel. +49 30 9020 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

14.07.2021

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat

den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin

die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 48/2021

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Verlängerung der Regelungen zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger

Rundschreiben IV Nr. 92/2020 vom 17. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 105/2020 vom 28. Dezember 2020

Rundschreiben IV Nr. 30/2021 vom 31. März 2021

Mit Rundschreiben IV Nr. 105/2020 hat die Senatsverwaltung für Finanzen Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern aufgrund einer pandemiebedingt erforderlichen Pflege und Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger getroffen und auf die geltende Rechtslage für Tarifbeschäftigte hingewiesen. Diese galten zuletzt nach Rundschreiben IV Nr. 30/2021 bis zum 30. Juni 2021.

Die Regelungen des § 9 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und des § 150 Absatz 5d des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI), die Anlass für das Rundschreiben IV Nr. 105/2020 waren, werden auf Grundlage

- des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25. Juni 2021 (Artikel 3 - BGBl. I. S. 2020)

und

- der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie vom 28. Juni 2021 (§ 1 Absatz 5 - BAnz AT 30. Juni 2021 V2)

weiter befristet bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Insoweit gilt Folgendes:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter:

Die mit Rundschreiben IV Nr. 105/2020 bekannt gegebenen Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub nach § 7 Absatz 3 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) zum Zwecke der Sicherstellung der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, die aufgrund der Pandemie erforderlich sind, sind über den 30. Juni 2021 hinaus **befristet bis zum 31. Dezember 2021** weiter anzuwenden.

2. Tarifbeschäftigte:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit Inkrafttreten der vorstehenden genannten Rechtsvorschriften die befristete Freistellungsmöglichkeit gemäß § 9 Pflegezeitgesetz (Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie) über den 30. Juni 2021 hinaus **befristet bis zum 31. Dezember 2021** verlängert wurde.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke